

Rechtsvorschriften (VO, AO, Ministerratsbeschluß, z. B. AO zum Schutz der Dienstgeheimnisse vom 6. 12. 1971, GBl.-Sdr. Nr. 717, AO über Geheimpatente vom 9. 9. 1968, GBl. II 1968 Nr. 101 S. 815) entstanden sein. Die Geheimhaltungspflicht muß dem Täter auch dem Umfang nach bekannt sein.

Dieses objektive Erfordernis setzt eine exakte Instruktion durch den übergeordneten Leiter voraus (vgl. § 73 Abs. 2 und 3 AGB, § 8 Kombinatverordnung).

► 4. Die tatbestandsmäßigen wirtschaftlichen, technischen oder wissenschaftlichen Vorgänge und Darstellungen sowie Forschungs- und Entwicklungsergebnisse, Technologien oder Verfahrensweisen können auch noch nicht fertige Arbeitsergebnisse, Erfahrungen und Erkenntnisse sowie noch nicht abgeschlossene Details in diesen Bereichen sein. Andere Tatsachen im Sinne dieser Bestimmung sind in erster Linie solche, aus denen mittelbar oder unmittelbar auf konkrete Vorgänge oder Darstellungen geschlossen werden kann und die deshalb ebenfalls der Geheimhaltungspflicht unterliegen. Auch die in Abs. 2 bezeichneten Unterlagen werden von Abs. 1 erfaßt, sofern sie der Geheimhaltung durch die betreffenden Mitarbeiter unterliegen.

5. Die Gefahr wirtschaftlicher Nachteile

umfaßt im Unterschied zu §§ 165, 171 die wirtschaftliche Gefährdung im weitesten Sinne.

6. Strafrechtliche Verantwortlichkeit nach Abs. 1 setzt **Vorsatz** hinsichtlich der Pflichtverletzung und **Fahrlässigkeit** hinsichtlich der Gefahr wirtschaftlicher Nachteile voraus.

7* **Absatz 2** erfaßt diejenigen Fälle, in denen sich der Täter durch unlautere Methoden unbefugt in den Besitz von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen, Technologien, Verfahrensweisen oder anderen wirtschaftlichen, technischen und wissenschaftlichen Unterlagen oder Infor-

mationen bringt und dadurch die Gefahr wirtschaftlicher Nachteile verursacht. Zwischen dem Handeln des Täters und der Gefahr wirtschaftlicher Nachteile muß Kausalzusammenhang bestehen.

8. Täter nach Abs. 2 können nicht nur Personen sein, die gesetzliche oder vertragliche Pflichten zur Geheimhaltung haben, sondern auch Mitarbeiter, die normalerweise keinen Zugang zu den genannten Entwicklungsergebnissen usw. haben, sich diesen aber beschaffen. Gleichfalls können auch Betriebsfremde Täter nach Abs. 2 sein.

Die Handlung ist vollendet, wenn sich der Täter vorsätzlich den Besitz derartiger Forschungs- und Entwicklungsergebnisse verschafft und dadurch fahrlässig die Gefahr wirtschaftlicher Nachteile herbeigeführt hat. Die Gefahr wirtschaftlicher Nachteile kann auch entstehen, indem z. B. plan- und fristgemäße Arbeiten gehemmt werden. Bei den Forschungs- und Entwicklungsergebnissen muß es sich nicht um geheimzuhaltende Informationen handeln. Ihre unbefugte Erlangung muß jedoch geeignet sein, die genannte Gefahr wirtschaftlicher Nachteile herbeizuführen. Das kann z. B. dann der Fall sein, wenn die Forschungs- und Entwicklungsergebnisse z. B. unmittelbar vor Einführung in die Produktion stehen oder aber dem Zugriff weiterer unberechtigter Personen dadurch ausgesetzt sind oder werden.

9. **Absatz 3 (1. Alternative)** wird angewendet, wenn der Täter durch Handlungen nach Abs. 1 oder 2 die Gefahr bedeutender wirtschaftlicher Nachteile **vorsätzlich verursacht**, sofern nicht ein Verbrechen nach den Bestimmungen des 2. Kapitels des Besonderen Teils gegeben ist. Strafrechtliche Verantwortlichkeit nach **Abs. 3 in der 2. Alternative** setzt voraus, daß der Täter eine Handlung nach Abs. 1 oder 2 mit der Zielsetzung der persönlichen Bereicherung begeht (OG-Urteil vom 28.5. 1976/la OMSB 7/76).

10. §172 ist im Verhältnis zu § 245 Spezialbestimmung. Strafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 245 Abs. 1 kann vor-